



römisch-katholische
Landeskirche Uri

Empfehlung

Begegnung und Verantwortung in der Katholischen Landeskirche Uri

*Grundsatzpapier Prävention und Vorgehen bei Verdachtsfällen
bei physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen*

Vom Kleinen Landeskirchenrat an der Sitzung vom 26. September 2022 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Grundsatz «Prävention / Vorgehen bei Verdachtsfällen von physischer, psychischer und sexueller Übergriffen»

- 2.1 Zielsetzung
- 2.2 Prävention
- 2.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen
- 2.4 Massnahmen
- 2.5 Massnahmen für Geschädigte
- 2.6 Anlaufstellen

1. Einleitung

Besonders im kirchlichen Arbeitsbereich, in welchem immer verschiedene Begegnungen mit Menschen im Zentrum stehen, sind Grundsätze zur „Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe“ von grosser Bedeutung. Im vorliegenden Dokument wird der Begriff «Übergriffe» verwendet.

Um die Pfarreiangehörigen sowie die Mitarbeitenden zu schützen wurde dieses Grundsatzpapier erstellt.

2. Grundsatz « Prävention / Vorgehen bei Verdachtsfällen Übergriffe »

2.1 Zielsetzung

Für uns als Kirchgemeinde (resp. Seelsorgeraum) ist klar: Grenzverletzungen und Übergriffe können auch in unseren Pfarreien und bei unseren Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorkommen. Wir dulden beides nicht. Es gilt der Grundsatz der Null-Toleranz.

In unserer Kirchgemeinde (resp. Seelsorgeraum) sollen Übergriffe und grenzverletzende Handlungen schnell erkannt und angegangen werden bzw. es soll alles darangesetzt werden, dass sie gar nicht vorkommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen in unseren Angeboten aktiv vor Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.

Im Zentrum der kirchlichen Dienste steht immer der Mensch. Daher ist es unser Ziel, gemeinsam einen guten Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu finden. Dazu können durchaus auch Körperkontakte und intensivere Beziehungen gehören. Echte, beidseits selbstständige und selbstverantwortete Liebesbeziehungen (wie zum Beispiel zwischen Leitenden und Teilnehmenden, zwischen Angestellten und Freiwilligen), die die Gesetze nicht verletzen, sollen auch bei uns ihren Platz haben, sofern sichergestellt ist, dass kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Weil sie jedoch problematisch sein können, verlangen wir von den betroffenen Mitarbeitenden eine erhöhte Transparenz und Sorgfalt.

Bei möglichen Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit ist die vorgesetzte Person zu informieren.

Die folgenden Massnahmen dienen unseren oben erwähnten Zielen und Vorgaben. Aus diesem Grund erklären wir sie als verbindlich für unsere ganze Kirchgemeinde sowie deren Angebote und Mitarbeitende.

2.2 Prävention

Die Prävention ist in der Dringenden Empfehlung über die Umsetzung des «Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» in Bezug auf die Prävention in der Landeskirche Uri geregelt.

2.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

1. Der Kirchenrat bezeichnet mindestens eine externe Fachperson für Verdachtsfälle von Übergriffen. Sie wird den Eltern, Jugendlichen und anderen Betroffenen bei ungunstigen Erfahrungen, Beobachtungen und Gefühlen als Anlaufstelle bekanntgegeben. Wir informieren sie auch über externe Beratungs- und Interventionsinstanzen.
2. Wenn konkrete Hinweise oder ein Verdacht auf Übergriffe bekannt werden, nehmen **die jeweiligen Vorgesetzten** in jedem Fall die Hilfe der externen Fachperson zur Klärung der Lage in Anspruch. **Der personalverantwortliche Kirchenrat resp. der Kirchenratspräsident muss sofort informiert werden.** Wir vermeiden dadurch, aufgrund von Loyalitäten voreilige Massnahmen zu treffen, Beschuldigungen auszusprechen oder solche Vorfälle zu verheimlichen.
3. Die verdächtige Person wird erst nach ersten Abklärungen mit der externen Fachperson über den Verdacht informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einer verdächtigten Person keinen Vorteil zu verschaffen und um allfällige Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.
4. Wer uns auf Übergriffe oder auch nur auf ungute Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Die externe Fachperson kann dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Unter Vorbehalt zwingender und abweichender Anordnungen von zuständigen Behörden entfällt dieser Schutz nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit der externen Fachperson klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden.
5. Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdung besteht, ordnen wir Vorsichtsmassnahmen an, um kritische Situationen zu vermeiden (*zum Beispiel teilweise oder vollständige Suspendierungen oder die Begleitung beschuldigter Personen in bestimmten Situationen*). Wir achten jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtigter Personen nicht vorschnell geschädigt wird. Bei Mitarbeitenden sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben und bei Freiwilligen die in der Beauftragung aufgeführten Vorgaben verbindlich.
6. Wer eines Übergriffs beschuldigt wird, kann auf unsere höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf die Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Unsere Mitarbeitenden und Freiwilligen sind durch ihre Unterschrift unter den Arbeitsvertrag resp. der Beauftragung damit einverstanden, ...
 - dass wir ihnen einen Verdacht nicht von Anfang an offen legen;
 - dass wir die Anonymität der beschuldigenden Person(en) wahren;
 - dass wir Vorsichtsmassnahmen anordnen.

Das alles dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten (Beschuldigte und Geschädigte) bestmöglich zu schützen.

7. Sobald nach der Beurteilung durch die externe Fachperson ein Tatverdacht besteht, erstattet die Kirchgemeinde Strafanzeige nach staatlichem Recht.
8. Zur eindeutigen Haltung gegen Übergriffe gehört auch die Wahrnehmung von Verdachtsfällen, die ausserhalb der Organisation auftreten und an unsere Mitarbeitenden als Vertrauenspersonen herangetragen werden. Wenn sich ein Kind unseren Mitarbeitenden oder Freiwilligen anvertraut und über Erlebnisse von Übergriffen erzählt, nehmen diese in jedem Fall Kontakt mit der externen Fachperson auf, um sich beraten zu lassen. Meldung an vorgesetzte

Person in anonymisierter Form. Mit der externen Fachperson soll auch besprochen werden, wie sich der/die involvierte Mitarbeitende oder Freiwillige selber entlasten kann.

2.4 Massnahmen

- Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des/der Täter/in ergreift der Kirchenrat entsprechende personalrechtliche Massnahmen.
- Die pfarreiverantwortlichen Seelsorgenden leiten bei einer rechtskräftigen Verurteilung von Mitarbeitenden mit kirchlicher Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) ein Verfahren nach den Normen des Kirchenrechts ein.
- Sie informieren zudem die Bistumsleitung, damit die Informationen bei allfälligen anderen Anstellungen zur Verfügung stehen.
- Bei Neuanstellungen von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder andere begleiten, wird ein Strafregisterauszug verlangt.

2.5 Massnahmen für Geschädigte

Die Geschädigten erhalten die notwendige Hilfe je nach Situation in seelsorglicher, ärztlicher oder psychotherapeutischer Form.

2.6 Anlaufstellen

(Stand: September 2022)

Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums Chur:

- **Region Urschweiz**
Lydia Leumann-Kohler
Klostermatt 19a
6415 Arth
Tel. Festnetz 041 850 19 87 / Mobile 078 601 69 02
lydia.leumann@supervision-mediation.ch
www.supervision-mediation.ch

[Dr. med. Carole Bodenmüller](#)
[Fachärztin für Kinder und Jugendmedizin FMH/SGP](#)
[Tel 079 817 94 91](#)
Carole.bodenmueller@hin.ch

Externe Beratungs- und Interventionsinstanzen:

Folgende Stellen stehen für Gespräche, Beratungen und Interventionen zur Verfügung:

- **Beratungsstelle für Opfer**

Opferberatungsstelle Kanton Uri und Schwyz
Gotthardstrasse 61a
6410 Goldau
Tel. 0848 821 282
Fax 041 857 07 43
www.arth-online.ch/opferhilfe

- **Beratungsstelle für (potentielle) Täter**

Agredis – Gewaltberatung von Mann zu Mann
Unterlachenstrasse 12
6005 Luzern
Tel. 041 36 22 333 (Sekretariat)
Tel. 078 744 88 88 (Hotline)
gewaltberatung@agredis.ch
www.agredis.ch

- **Beratungsstelle für Betroffene**

Pro Juventute Beratung und Hilfe 147 für Kinder und Jugendliche
Telefon Nr. 147, SMS an 147, mail an , Chat an 147.ch, www.147.ch
Professionelle, kostenlose und vertrauliche Beratung für Kinder und Jugendliche, rund um die Uhr.

- **Die Dargebotene Hand**

Telefon Nr. 143
www.143.ch